

EINGEGANGEN

Ausfertigung

22. Juli 2019

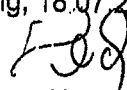
Amtsgericht Erding

Rechtsanwälte
Wächtler & Kollegen

Az.: 7 Cs 504 Js 40325/18

Rechtskräftig seit
17.07.2019.

Erding, 18.07.2019


Hacker, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts Erding

In dem Strafverfahren gegen

K [REDACTED]
geboren am [REDACTED], Staatsangehörigkeit: [REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Breuer Mathes**, Rottmannstraße 11a, 80333 München, Gz.: 193/19 MB07 gm
D11/173-19

wegen unerlaubten Aufenthalts ohne erforderlichen Aufenthaltstitel

aufgrund der Hauptverhandlung vom 09.07.2019, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht W [REDACTED]
als Strafrichter

StAin K [REDACTED]
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt B [REDACTED]
als Verteidiger

JOSekrin F [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Die Angeklagte

K [REDACTED]
[REDACTED]

wird aus rechtlichen Gründen **f r e i g e s p r o c h e n** .

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

(abgekürzt gem. § 267 Abs.4, Abs.5 S.2, 3 StPO)

I.

Der Angeklagten lag gemäß Strafbefehl vom 26.03.2019 eine Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt zur Last, weil sie am 01.10.2018 gegen 9:25 Uhr am Flughafen München die Zurückschiebung des gesondert verfolgten türkischen Staatsangehörigen R [REDACTED] nach Bulgarien verhindert habe, indem Sie am Abfluggate deutsch- und englischsprachige Flugblätter an die Passagiere des für die Zurückschiebung geplanten Fluges verteilt habe, in welchen dazu aufgefordert worden sei, Solidarität zu zeigen und aktiv mitzuhelfen, die Abschiebung zu verhindern, indem der Kapitän auf das Risiko für die Flugsicherheit aller Fluggäste angesprochen wird und indem sich die Passagiere vor dem Start nicht setzen und nicht anschnallen.

II.

Gegen diesen Strafbefehl hat die Angeklagte form- und fristgerecht Einspruch eingelegt.

III.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme hat sich der Tatvorwurf betreffend die Beihilfehandlung in tatsächlicher Hinsicht vollumfänglich bestätigt. Das Gericht hat nach der Einvernahme des

Piloten, der den Flug mit der Zurückschiebung des gesondert Verfolgten A■■■■ durchzuführen sollte, keinen Zweifel daran, dass die Angeklagte durch das Verteilen der Flugblätter, wie von ihr von Anfang an geplant und beabsichtigt, eine derart große Unruhe unter den Passagieren des betroffenen Fluges auslöste, dass der Pilot die Flugsicherheit gefährdet sah, weil er nicht ausschließen konnte, dass die Passagiere sich im Falle der Mitnahme des gesondert Verfolgten A■■■■ tatsächlich nicht setzen würden oder die Sicherheit an Bord aufgrund sonstiger Solidaritätsbekundungen gefährdet sein würde. Die von der Angeklagten am Flughafen initiierte und durchgeführte Flugblattaktion war deshalb zur Überzeugung des Gerichts zumindest mitursächlich für den Abbruch der Zurückschiebung.

Das Gericht hat im Rahmen der Hauptverhandlung allerdings ergänzend festgestellt, dass der gesondert Verfolgte A■■■■ nach seiner unerlaubten Einreise aus Österreich kommend in das Bundesgebiet vom 30.08.2018 polizeilich aufgegriffen und sich seither aufgrund der Abschiebehaftanordnungen des AG Laufen vom 31.08.2018, XIV 95/18, sowie des AG Ingolstadt vom 20.09.2018, 05.10.2018 und vom 06.11.2018, jeweils 9 XIV 295/18, bis zu seiner letztlich am 19.11.2018 durchgeführten Zurückschiebung nach Bulgarien durchgehend in Abschiebe- bzw. Zurückschiebehaft in der Abschiebehafteinrichtung am Flughafen München oder in der JVA Eichstätt befand.

Auch nach dem am 01.10.2018 gescheiterten Zurückschiebeversuch wurde der gesondert Verfolgte A■■■■ nicht freigelassen oder in eine Asylbewerberunterkunft verbracht, sondern mit durchgehender polizeilicher Begleitung und Bewachung zurück in die Abschiebehaft verbracht. Der gesondert Verfolgte A■■■■ traf noch am 01.10.2018 um 17:13 Uhr nach Zuführung über ZFD Eichstätt wieder in der JVA Eichstätt zum weiteren Vollzug der Zurückschiebungshaft ein, die bis zur Zurückschiebung vom 19.11.2018 ununterbrochen fort dauerte.

Das gegen den gesondert Verfolgten A■■■■ wegen des Verdachts des unerlaubten Aufenthalts nach dem gescheiterten Zurückschiebeversuch vom 01.10.2018 bei der Staatsanwaltschaft Landshut unter dem Az. 504 Js 8234/19 geführte Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 11.03.2019 gemäß § 154b Abs.3 StPO eingestellt, weil der Beschuldigte abgeschoben wurde.

IV.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat sich die Angeklagte nicht wegen Beihilfe zum unerlaub-

ten Aufenthalt nach § 27 StGB i.V.m. § 95 Abs.1 Nr. 2 AufenthG strafbar gemacht.

Wegen Beihilfe macht sich gemäß § 27 Abs.1 StGB strafbar, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

Vorliegend fehlt es eine einer solchen teilnahmefähigen, vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Haupttat des gesondert Verfolgten A [REDACTED]

Nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG macht sich ein Ausländer strafbar, der sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG im Bundesgebiet aufhält, vollziehbar ausreisepflichtig ist, dem eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist. Anknüpfungspunkt für die Strafbarkeit ist das Verbleiben im Bundesgebiet trotz Ausreisepflicht und damit das pflichtwidrige Unterlassen der Ausreise, sodass es sich auch bei diesem Tatbestand um ein echtes Unterlassungsdelikt in Form eines Dauerdelikts handelt, vgl. Hohoff in BeckOK AuslR, 22. Ed. 1.5.2019, AufenthG § 95 Rn. 12 m.w.N. Tathandlung ist mithin das vorsätzliche Verbleiben eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers im Bundesgebiet, vgl. Erbs/Kohlhaas/Senge, 224. EL März 2019, AufenthG § 95 Rn. 6, 16. Vorsätzliches Handeln setzt das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung zum Zeitpunkt der Tatbegehung voraus, vgl. Fischer, 65. Auflage 2018, § 15 Rn. 3 m.w.N.

Ein willentlicher Entschluss des gesondert Verfolgten A [REDACTED] im Sinne einer freien und bewussten Entscheidung zum unerlaubten Verbleiben im Bundesgebiet ist vorliegend nicht ersichtlich. Nach seiner (strafbaren) unerlaubten Einreise befand er sich bis zur erfolgten Abschiebung durchgehend in polizeilichem Gewahrsam oder in Zurückschiebehaft. Eine Inhaftierung im Bundesgebiet begründet zur Überzeugung des Gerichts keinen strafbaren unerlaubten Aufenthalt. Der Inhaftierte hat in der Haft ohne staatliche Mitwirkung keine Möglichkeit, seinen Aufenthaltsort zu verändern und in die Legalität zurückzukehren. Es fehlt insoweit an einem willentlichen Verbleiben im Bundesgebiet. Entschlösse sich ein Abschiebehäftling während der Haft noch vor seiner geplanten Abschiebung zur freiwilligen Rückkehr in sein Heimatland oder in den für sein Asylverfahren zuständigen Staat, könnte er diesen Entschluss aus eigener Kraft nicht umsetzen und wäre zunächst auf eine Freilassung aus der Haft angewiesen. Mithin hätten es die für die Entscheidung über eine vorzeitige Aufhebung der Abschiebehaft zuständigen staatlichen Behörden in der Verwaltung und der Justiz in der Hand, gleichzeitig auch über die Fortdauer eines strafbaren unerlaubten Aufenthaltes zu entscheiden und eine Rückkehr in die Legalität zu verhindern. Im Er-

gebnis würde dann auch die Verlängerung der Abschiebehaft den objektiven Tatbestand der Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt erfüllen. Auch vor dem Hintergrund dieser Überlegungen wird mehr als deutlich, dass schon aus rechtsstaatlichen Gründen eine Inhaftierung im Bundesgebiet zur Sicherung der Zurückschlebung nicht den Straftatbestand eines unerlaubten Aufenthalts erfüllen kann. Für die Phase der Rückführung des Ausländers nach dem gescheiterten Abschiebeversuch vom Flugzeug zur Haftanstalt, die durchgehend polizeilich begleitet und bewacht war, kann zur Überzeugung des Gerichts nichts anderes gelten. Auch während dieser Zeitspanne hatte der Ausländer keine Möglichkeit, sich außerhalb staatlichen Gewahrsams aufgrund einer freien Entscheidung bewusst für ein unerlaubtes Verbleiben im Bundesgebiet zu entscheiden. Er wurde vielmehr unabhängig von einer solchen Entscheidung zurück in die Haftanstalt verbracht.

Mangels teilnahmefähiger, vorsätzlicher und rechtswidriger Haupttat war die Angeklagte aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

V.

Die Kostenfolge ergibt sich aus §§ 464, 467 Abs.1 StPO.

gez.

W [REDACTED]
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

[REDACTED], 18.07.2019
[Signature]
r, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle